

Checkliste und Merkblatt zur Hausanschlussgenehmigung der Stadt Hattingen

Diese Liste soll eine Hilfestellung bei der Antragstellung auf Genehmigung zum Anschluss an den städtischen Kanal sein. Unter Punkt 1 ist erläutert, welche Punkte entsprechend der Richtlinien der Stadt Hattingen beachtet werden müssen. Unter Punkt 2 enthält sie nützliche Hinweise zur Niederschlagswasserbehandlung. Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und entbindet den/die Entwurfsverfasser(in) / Antragsteller(in) nicht von seiner/ihrer eigenverantwortlichen Haftung.

- 1.)
 - Antragsunterlagen sind in 2- facher Ausführung einzureichen.
 - Anschlussleitungen sollen in mind. DN 150 ausgeführt sein.
 - Gefälle der Anschlussleitung min. 1%. max. 10%.
 - Frostfreie Lage der Anschlussleitung ist zu beachten.
 - Die Herstellung des Kanalanschlusses darf nur durch einen zugelassenen Tiefbauunternehmer durchgeführt werden.
 - Leitungen sind Wurzeldicht (z. B. verschweißt) zu verlegen.
 - Rückstausicherung gemäß DIN 1986 und Entwässerungssatzung der Stadt Hattingen ist erforderlich.
 - Drainagen sind nicht an eine Leitung anzuschließen, die zu einem Schmutz- oder Mischwasserkanal führen.
 - Für den Anschluss an den öffentlichen Kanal ist ein Revisionsschacht erforderlich. Hierzu sind in 2-facher Ausführung Lagepläne und Querschnitte in einem prüfbaren Maßstab als Anlage beizufügen.
 - Bei der Anbindung von Schmutz- und Regenwasser an den Revisionsschacht ist darauf zu achten, dass diese separat angeschlossen werden.
 - Wenn die Anbindung der Hausentwässerung über einen städtischen Schacht erfolgen soll, dann ist dies mit der Stadt Hattingen im Vorfeld abzuklären.
 - Sollte ein Absturz für den Anschluss an den städtischen Kanal erforderlich sein, ist dieser am Revisionsschacht durchzuführen.
 - Wurde die schadlose Ableitung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers gemäß § 37 WHG geprüft?
 - Falls eine Ableitung des Niederschlagswassers im Sinne des § 44 LWG (Versickerung bzw. Ableitung in ein Gewässer) nicht möglich ist und die Ableitung des Niederschlagswassers über den Kanal geplant ist, ist als Begründung ein Bodengutachten, aus dem der kf-Wert hervorgeht, in 2- facher Ausführung als Anlage beizufügen.
 - Ein Antrag auf Erlaubnis gemäß § 8 WHG für eine geplante Benutzung eines Gewässers (auch bei Versickerung) zur Einleitung des NW ist bei der Unteren Wasserbehörde des EN-Kreises zu stellen.
 - Ist die bebaute bzw. versiegelte Fläche des zu entwässernden Grundstückes > 800 m², ist ein Überflutungsnachweis gemäß DIN 1986-100 zu erbringen.
- 2.)
 - Die Möglichkeit einer Dachbegrünung zur Reduzierung des NW in der Kanalisation und zum Klimaschutz wurde geprüft.
 - Der Einsatz von Rigolen zur NW-Versickerung oder Zisternen, Teichen, o. ä. zur NW-Nutzung wurde bedacht.
 - Die Verwendung von versickerungsfähigem Ökopflaster zur NW Reduzierung wurde bedacht.